



SCHULE **GOSSAU**

DISPENSATIONSREGLEMENT DER SCHÜ- LERINNEN UND SCHÜLER

SCHULE GOSSAU ZH

vom 17. März 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein.....	4
2. Dispensationen	4
3. Jokertage	5
4. Schlussbestimmungen.....	6

1. Allgemein

Art. 1 Grundsätze

- ¹ Jedes Fernbleiben vom obligatorischen oder fakultativen Unterricht gilt als Absenz.
- ² Unvorhersehbare Absenzen werden unverzüglich der zuständigen Lehrperson gemeldet und nachträglich mit Unterschrift der Eltern schriftlich begründet.
- ³ Für den Bezug von Jokertagen genügt eine Mitteilung mindestens drei Tage im Voraus.

Art. 2 Gesuche

- ¹ Gesuche um Dispensation und Mitteilungen über den Bezug von Jokertagen werden der Klassenlehrperson eingereicht.
- ² Die Schule Gossau stellt dazu einheitliche Formulare zur Verfügung.

2. Dispensationen

Art. 3 Dispensationen Verantwortung

- ¹ Für die Bewilligung von Dispensationen gelten die Grundsätze gemäss § 29 der Volksschulverordnung.
- ² Eine Dispensation kann für eine Anzahl Tage oder für bestimmte Fächer oder Lektionen erteilt werden.
- ³ Dispensationen bis zu einem halben Tag sowie darüberhinausgehende Abwesenheiten im Rahmen des Berufswahlprozesses liegen in der Verantwortung der Klassenlehrperson. Die Schulleitung entscheidet über alle übrigen vorhersehbaren Dispensationen.

3. Jokertage

Art. 4

Jokertage

¹ Pro Jahr stehen zwei Jokertage zur Verfügung.

² Die zwei Jokertage können auch zusammengefasst bezogen werden:

1. 4 Tage in der Kindergartenstufe
2. 6 Tage in der Unterstufe
3. 6 Tage in der Mittelstufe
4. 6 Tage in der Sekundarstufe

³ Jeder bezogene Jokertag (ganz- oder halbtags) gilt als ganzer Tag

Nicht bezogene Jokertage verfallen jeweils am Ende einer Schulstufe.

Der Schülerclub sowie die Busfahrerin / der Busfahrer werden von den Eltern direkt informiert.

Die Klassenlehrperson trägt die Absenz in die Absenzenliste ein und gibt das Formular unterschrieben der Schülerin/dem Schüler zurück. Die Kontrolle über den Bezug der Jokertage liegt bei der Klassenlehrperson.

An folgenden Tagen ist der Bezug von Jokertagen nicht möglich:

1. - Klassenlager
2. - Sportanlässe
3. - Schulbesuchsmorgen
4. - 1. Schultag des Schuljahres

Art. 5

Nacharbeit

Die Verantwortung für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes liegt bei den Eltern.

Art. 6

Elternpflichten

Die Eltern und andere Personen, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für den regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten verantwortlich. Dies schliesst den reglementskonformen Umgang mit Absenzen ein. Wer vorsätzlich gegen diese Pflichten verstösst, kann auf Antrag der Schulbehörde durch das Statthalteramt mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft werden.

4. Schlussbestimmungen

Art. 7
Inkrafttreten

¹ Das vorstehende Dispensationsreglement der Schülerinnen und Schüler der Schule Gossau ZH tritt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Dispensationsreglement der Schülerinnen und Schüler der Schule Gossau ZH vom 17. August 2015 sowie alle im Widerspruch zum Dispensationsreglement der Schülerinnen und Schüler der Schule Gossau ZH stehenden kommunalen Beschlüsse und Erlasse aufgehoben.

Das vorstehende Dispensationsreglement der Schülerinnen und Schüler der Schule Gossau ZH wurde an der Sitzung der Schulpflege Gossau ZH vom 17. März 2025 genehmigt und damit totalrevidiert.

Gossau ZH, 17. März 2025

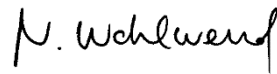
Namens der Schule Gossau ZH

Der Schulpräsident:



Patrick Umbach

Die Schulverwaltungsleiterin:



Nicole Wohlwend-Rinaldi

Das vorstehende Dispensationsreglement der Schule Gossau ZH wurde am 28. März 2025 amtlich publiziert. Gegen Teile des Reglements wurde ein Rekurs beim Bezirksrat erhoben. In teilweiser Gutheissung des Rekurses hob der Bezirksrat Art. 1, Abs. 3 Satz 1 auf. Die Rechtskraftbescheinigung für den Beschluss des Bezirkrates Hinwil datiert vom 13. Oktober 2025 liegt vor.



SCHULE **G**OSSAU

Schule Gossau

Laufenbachstrasse 7 Tel. 044 936 56 00
8625 Gossau ZH

www.schulegossau-zh.ch
info@svgossau-zh.ch